

An die Schülervertretungen im Kreis Mettmann

Liebe Mitschülerinnen und Mitschüler,

hiermit laden wir Euch herzlich zur Delegiertenkonferenz der Bezirksschülervertretung des Kreis Mettmann ein.

Zeit: Montag, 14. November 2022 um 10:00 Uhr

Ort: Ratssaal im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen

Zur Erklärung:

Eine Bezirksschülervertretung (BSV) nimmt auf überörtlicher Ebene die Interessen von Schülerinnen und Schülern gegenüber Politik, Presse und Bevölkerung wahr. Über die BSV werden zudem Mitglieder für die Landesschülervertretung (LSV) gewählt, welche die Schulpolitik in Nordrhein-Westfalen mitgestaltet. Die rechtliche Grundlage für die Bezirksschülervertretung findet sich in §74 SchulG NRW. Daher erkennen Schulträger und Schulaufsicht die BSV an.

Jede weiterführende Schule im Kreisgebiet kann pro angefangene Zahl von 250 Schülerinnen und Schülern eine Vertreterin, bzw. einen Vertreter entsenden. Nach Möglichkeit sollte eine ausgeglichene Anzahl an Jungen und Mädchen entsendet werden. Da das Mandat der Bezirksdelegierten auf ein Schuljahr beschränkt ist, ist eine entsprechende Wahl innerhalb der SV abzuhalten.

Aus Planungsgründen ist es unerlässlich, dass Ihr uns bis zum **11. November 2022** eine E-Mail mit **eurem Schulnamen, den Namen der gewählten Delegierten, deren Handynummern und die E-Mail Adresse Eurer SV** an bsv.mettmann@gmail.com schickt. Ein Catering steht aufgrund des Verbotes zum Verzehr von Lebensmitteln im Ratssaal nicht zur Verfügung. Allerdings werden Getränke bereitgestellt, deren Konsum während der Sitzung gestattet ist.

Bei der Bezirksdelegiertenkonferenz handelt es sich um eine Schulveranstaltung im Sinne des SV-Erlasses. Ihr könnt euch deswegen für diesen Tag vom Unterricht, solange Ihr es frühzeitig anmeldet, beurlauben lassen. Wir planen, Fotos aufzunehmen und zu veröffentlichen. Deswegen bitten wir Euch, die in der Anlage befindliche Einverständniserklärung unterschrieben zur Bezirksdelegiertenkonferenz mitzunehmen. Bei Änderungswünschen für die Tagesordnung oder bei Fragen könnt Ihr Euch bei uns melden.

Gerne möchten wir mit Euch die überörtliche SV-Arbeit gestalten und uns mit Euch über aktuelle Schulthemen austauschen. Wir freuen uns auf Euch!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hönes

(Bezirksschülersprecher des Kreis Mettmann)

Anlagen:

Tagesordnung

Satzung für die Bezirksschülervertretung des Kreis Mettmann

Einverständniserklärung

Bezirksschülervertretung des Kreis Mettmann

-Der Vorstand-

An die Delegierten
der Bezirksschülervertretung
des Kreis Mettmann

Zur dritten Bezirksdelegiertenkonferenz laden wir freundlich ein.

Zeit: Montag, 14. November 2022 um 10:00 Uhr

Ort: Ratssaal im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlage/Drucksache

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einführung in die Arbeit der Bezirksschülervertretung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl einer Zählkommission
6. Wahl eines Vorstandes
7. Vorstellung der Landeschülervertretung Nordrhein-Westfalen
8. Wahl der Delegierten für die Landeschülervertretung Nordrhein-Westfalen
9. Sachstand zur Rahmenkonzeptionsentwicklung über die Kreisschülerzeitung

10. Energiespar- und Klimaschutzprojekte an Schulen im Kreisgebiet
11. Digitalisierung der Schulen im Kreisgebiet
12. Kommunale/schulinterne Konzepte zu den WC-Anlagen im Schulgebäude
13. Verschiedenes

Ratingen, den 15. Oktober 2022

Gez. Alexander Hönes

(Bezirksschülersprecher des Kreis Mettmann)

Satzung der BSV Kreis Mettmann

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben, deshalb verbindet die Bezirksschüler:innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV Kreis Mettmann

1.1 Die BSV Kreis Mettmann ist der Zusammenschluss der SVen aller weiterführenden Schulen im Kreis Mettmann.

1.2 Die BSV Kreis Mettmann gibt jeder Schülerschaft von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.

1.3 Die BSV Kreis Mettmann ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises/ der Stadt Kreis Mettmann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schülerschaft einzusetzen.

2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Kreis Mettmann beizutragen.

2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
- Arbeit der gewählten Vertretung in der LSV NRW
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik

§ 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler:innenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands & die Landesdelegierten, sowie weitere eventuell zu besetzende Ämter.

4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.

4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen SVen.

4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 Schüler:innen eine:n Delegierte:n, wobei nach Möglichkeit 50% der Delegierten sich als weiblich und 50% der Delegierten sich als männlich identifizieren sollten. Personen, welche sich mit keiner der klassischen Geschlechterrollen identifizieren, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für diese Regelung wird das soziale Geschlecht berücksichtigt. Bei einer ungeraden Anzahl von Delegierten berechnet sich die Anzahl weiblicher Delegierter wie folgt: $(\text{Anzahl der Delegierten} - 1) / 2$. Die jeweiligen SVen sind im Ausfall der jeweils gewählten Delegierten für deren/dessen Vertretung verantwortlich.

4.2.3 Alle Schüler:innen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zu einer BDK, hat diese SV kein Stimmrecht.

4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz mindestens zwei Mal im Jahr einberufen.

4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz muss die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung 4 Wochen vorher und die endgültige Tagesordnung 2 Wochen vorher verschickt werden. Änderungsanträge an die Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

4.3.4 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt werden. Dieses sollte innerhalb von vier Wochen nach der BDK an die Delegierten und an die LSV NRW geschickt werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Dem Bezirksvorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an, wovon eine:r die Rolle der:s Finanzreferent:in übernimmt. Sie werden auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.2 Mindestens 50% der Bezirksvorstandsmitglieder sollten weiblich sein. Bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern berechnet sich die Anzahl weiblicher Vorstandsmitglieder wie folgt: $(\text{Anzahl der Vorstandsmitglieder} - 1) / 2$.

5.3 Der Bezirksvorstand sollte aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher wählen. Diese übernehmen die Koordination der Bezirksvorstandssitzung und sonstiger Veranstaltungen.

5.4 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler:innen an ihrer Schule sein.

5.5 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Bezirksvorstand und Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden.

5.6 Der oder die Finanzreferent:in kümmert sich um die Finanzen. Er oder sie sollte volljährig sein und ist dem Bezirksvorstand gegenüber Rechenschaftspflichtig.

§ 6 Die Bezirksverbindungsberatung

Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungsberater:innen wählen, diese haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und im Bezirksvorstand eine beratene Funktion.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die BSV wählt so viele Landesdelegierte, wie Ihr laut Delegiertenschlüssel der LSV NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der LSV NRW zu beachten

7.2 Entsendet die BDK keine Landesdelegierten oder sind die gewählten Delegierten verhindert, kann jede:r Schüler:in des Kreises, in Absprache mit dem Bezirksvorstand, als Ersatzdelegierte:r das Mandat wahrnehmen.

§8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen. Wahlen erfolgen immer geheim.

8.2 Als gewählt gilt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidat:innen die einfache Mehrheit, als freie Plätze zur Verfügung stehen, gewinnen die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen. Dabei ist die Quotierung gemäß §5.2 zu beachten.

§ 9 Untergliederungen und Dachverbände

Die BSV Kreis Mettmann ist Mitgliedsverband der LSV NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten vorgenommen werden.

10.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens vier Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz beim Bezirksvorstand eingegangen sein und müssen mit der Einladung zur BDK verschickt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, durch Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom **DD.09.2021**, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beurlauben – wie geht das eigentlich richtig?

Nachdem nun einige Male Komplikationen bei Beurlaubungen für LSV/BSV-Veranstaltungen aufgekommen sind, fasst der Vorstand der LSV NRW das Prozedere der Beurlaubung zusammen.

Für Veranstaltungen, für die für den/die Schüler*in Unterricht ausfällt, gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Beurlaubungen sind **grundsätzlich rechtzeitig vor der Veranstaltung** zu stellen – **nicht nach der Veranstaltung!**
- Die Beurlaubung muss an die Schulleitung, bzw. je nach Regelung der Schule an den/die Klassenlehrer*in/Stufenleiter*in gestellt werden.
- Die Beurlaubung ist grundsätzlich **durch die Eltern zu unterschreiben** bzw. den/die volljährige Schüler*in.
- Für **Bezirks-/Landesvorstandssitzungen und Bezirks-/Landesdelegiertenkonferenzen** müssen deren Mitglieder von der Schule **grundsätzlich beurlaubt werden**, haben aber trotz alledem das vorher genannte Verfahren einzuhalten. Auch z. B. Klausuren stellen keinen Grund dar, der einer Beurlaubung aus vorgenannten Gründen entgegensteht. Eine „**ordnungsgemäße Einladung**“ muss vorliegen.
- Zu sonstigen Veranstaltungen von BSV/LSV sollen Schüler*innen beurlaubt werden, wenn schulische Gründe dem nicht entgegenstehen. Eine „**namentliche schriftliche Einladung**“ muss vorliegen.
- Da Bezirks- und Landesvorstandssitzungen sowie Bezirks- und Landes-delegiertenkonferenzen Schulveranstaltungen darstellen, kann es mitunter ratsam sein, dass man sich von der Schule auch dann beurlauben lässt, wenn für einen selbst kein Unterricht ausfällt (Versicherungsschutz).

Insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen sinnvoll, sich beurlauben zu lassen, da ihr dann bei Unfällen über die Unfallkasse des Landes versichert seid.

- Es gelten auch die Regeln normaler Schulveranstaltungen. Insbesondere das **Verbot von Alkohol und Drogen während der Veranstaltung ist zu beachten!**
- Die Zeiten, die ihr beurlaubt im Unterricht fehlt, dürfen nicht als Fehlzeit im Zeugnis eingetragen werden.

Wir haben uns diese Regelungen natürlich nicht ausgedacht, sondern sie werden durch Schulministerium und Landtag vorgegeben. Daher könnt ihr das Ganze auch in den entsprechenden Gesetzen und Erlassen nachlesen (SchulG NRW, Erlass über die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52 Nr. 1) und den SV-Erlass (BASS 17-51 Nr. 1)).

Falls ihr Probleme bei einer Beurlaubung haben solltet, oder Fragen zum Prozedere könnt ihr euch an die Landeschüler*innenvertretung NRW wenden:

LSV NRW:

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

0211-330 703

(Bitte auch Anrufbeantworter benutzen – wir rufen zurück!)

info@lsvnrw.de

www.lsvnrw.de